



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 5) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (§103 Abs. 2 GO).
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit nach der Geschäftsordnung der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§ 8, § 9 Abs. 3 GeschO), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Die Aufgabenbereiche Umwelt und Energie werden dem Bauausschuss zugeordnet. Die Aufgabenbereiche Kinder, Jugend, Familie und Senioren werden dem Hauptausschuss zugeordnet.



§3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:
 1. als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 160,- €. Die Pauschale i.H.v. 10 €/Monatlich für die Benutzung des privaten digitalen Endgeräts ist hierbei bereits inkludiert.
 2. als Fraktionssprecher zusätzlich zu der in Ziff. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung von monatlich 120,- €;
 3. ein Sitzungsgeld von je 50,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
 4. als Mitglied eines Ausschusses für die notwendige Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld von je 50,- €
 5. als Mitglied eines Ausschusses für die Teilnahme an Besichtigungen, Besprechungen oder ähnlichem eine Entschädigung von je 50,- €, sofern im Anschluss daran keine Sitzung stattfindet und kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht
 6. als Mitglied einer Fraktion für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 50,-€ je Sitzung, maximal 15 Sitzungen pro Jahr
 7. Die vom Stadtrat bestimmten Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,- Euro
- (3) Stadtratsmitglieder erhalten ggf. zusätzliche Entschädigungen für besondere Funktionen.
- (4) Verdienstausfall wird ersetzt; pauschal 15,- € je Stunde.
- (5) Reisekosten werden nach dem BayRKG berechnet.
- (6) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Ortssprecher.

§4 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme gewährt.



§5 Erster Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO).
- (3) Er erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dienstbezüge.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt.

§6 Weitere Bürgermeister

- (1) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2020 außer Kraft.

Kelheim, 12. Mai 2026

Dennis Diermeier
Erster Bürgermeister